

29.03.2017

## Kleine Anfrage 5797

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **„Untertauchen“ von Asylbewerbern – Was unternimmt die Landesregierung gegen das eigene Missmanagement in Landesaufnahmeeinrichtungen?**

In der WDR-Sendung „Westpol“ vom 26.03.2017 wurde über gravierende Mängel bei der Registrierung sowie erkennungsdienstlichen Untersuchung von Asylbewerbern in Landesaufnahmeeinrichtungen und damit einhergehende Sicherheitslücken berichtet. In einem Selbstversuch eines Terrorismus-Experten wird die von Innenministerium in etwaigen Antworten auf Kleine Anfragen und sonstige Aussagen dargestellte Verwaltungspraxis einer funktionierenden Erstaufnahme widerlegt. So gelang es 23 Tage in Einrichtungen unter falschem Namen „unterzutauchen“ sich der erkennungsdienstlichen Behandlung zu entziehen und quer durch Deutschland von Dortmund bzw. Unna – also von NRW ausgehend – zu reisen. Es war möglich die ED-Behandlung zu verweigern. Man könne ein bis zwei Wochen ohne Anmeldung in Einrichtungen leben und werde versorgt, ohne dass die Identität einer Person festgestellt oder überprüft werde.

Das nicht registrierte Weiterreisen hat der Innenminister noch Ende 2015 kritisiert. In dieser TV-Sendung teilte der nordrhein-westfälische Innenminister mit, dass heute im Vergleich zu dem Jahr 2015, wo eine Millionen Asylbewerber nach Deutschland kamen, die Situation bzgl. der Registrierung anders ist. Jene werde binnen ein bis zwei Tage vollständig in Landeseinrichtungen bei Asylantragstellenden durchgeführt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales gibt in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5535 vom 26. Januar 2017 Folgendes an.

„Durch die Einführung der sogenannten Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) des Bundes in allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes wurden die Voraussetzungen für eine umgehende Registrierung aller nach NRW kommenden Asylbewerber geschaffen.“ Auf Veranlassung der Regierung ist das besagte System flächendeckend ab Mitte März 2016 eingeführt worden. Jene Daten werden in ein Datenbanksystem des Bundes überführt. Im Rahmen des Mitte Mai 2016 etablierten „Zuführungskonzept“ sollen Asylsuchende aus den Kommunen zu den Registrierstellen des Landes u.a. zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbracht werden. So teilte das MIK mit Erlass vom 07.04.2016 mit, wie mit Asylbewerbern bei den Ausländer- und Polizeibehörden zu verfahren ist, die sich der Registrierung oder

Datum des Originals: 28.03.2017/Ausgegeben: 30.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Verpflichtung zur erkennungsdienstlichen Maßnahme zu entziehen gedachten. Zudem fordert das MIK mit Schreiben vom 01.12.2016 die Ausländerbehörden auf, unerlaubt aufhältige bzw. eingereiste Personen der Polizei zu diesem Zweck zuzuführen. Aus jenem Erlass kann geschlussfolgert werden, dass die Fallkonstellation der Verhinderung zur Identifizierung erforderlichen Maßnahmen durch die Landesregierung in Betracht gezogen wurde. Die Landesregierung hat etwaigen Handlungsbedarf zumindest feststellen müssen.

Zudem soll durch die Zentralen Ausländerbehörden laut einer anderen Antwort des MIKs (Drucksache 16/14273) im Bereich der Identitätsklärung, durch Einsicht in Ausländerakten und anderen Möglichkeiten wie das Personenfeststellungsverfahren den örtlichen Behörden bei Identitätsfragen assistiert werden. Dies impliziert, dass Behörden im Puncto Identitätsfeststellung über ein hinreichendes Know-how verfügen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Sicherheitslücken in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen, wenn ein Aufenthalt auch ohne erkennungsdienstliche Behandlung sowie Registrierung möglich ist?
2. Unter Berücksichtigung dessen, dass das MIK mit Erlass vom 07.04.2017 Verfahrensvorschriften bei Verweigerungen einer ED- Behandlung mitteilte und am 01.12.2016 entsprechende Behörden darum bat unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige deswegen der Polizei zuzuführen; wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass im oben beschriebenen Selbstversuch eine ED-Behandlung derart einfach umgangen werden kann?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus, dass das Umgehen einer ED-Behandlung derart unkompliziert möglich war?
4. Wie bewertet die Landesregierung die oben dargelegten Fehler „im eigenen System“ hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben aus dem „Datenaustauschverbesserungsgesetz“ der Bundesregierung insgesamt?
5. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass künftig alle Asylbewerber umgehend erkennungsdienstlich behandelt werden und erst dann eine Unterbringung sowie Erhalt von Leistungen möglich ist?

André Kuper